Plakatierungsverordnung der Gemeinde Kutzenhausen bei Wahlen und Bürgerbegehren

Die Gemeinde Kutzenhausen erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert, folgende Verordnung:

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde Kutzenhausen (Plakatierungsverordnung) bei Wahlen und Bürgerbegehren

§ 1
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet Kutzenhausen nur an den zum Anschlag zugelassenen Flächen angebracht werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln bzw. Bauzäune aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate (DIN A1) bestimmt sind. Jede Partei erhält dabei eine vorgesehene Fläche (2 St. je Anschlagtafel/Bauzaun und Standort), um eine entsprechende Wahlwerbung durchzuführen. Die einzelnen Felder können jeweils abgetrennt sein. Hierbei richtet sich die Reihenfolge der Felder nach den Nummern der Wahlvorschläge der jeweiligen Wahl - von links nach rechts. Nummerierungen an den Anschlagtafeln sind durch die Parteien zu berücksichtigen. Die Wahlwerbung ist nur an den hier genannten Stellen im Gemeindegebiet Kutzenhausen erlaubt.

Standorte der Anschlagtafeln/Bauzäune (2 St. DIN A1 je Partei und Standort):

- Ecke Hauptstraße – Augsburger Straße (OT Kutzenhausen)
- Ecke Biburger Straße - Horgauer Straße (OT Rommelsried)
- Ecke Obernefsried – Am Bächle (OT Agawang)
- Ecke Musikheimstraße – St. Leonhard Straße (OT Maingründel)
- Ecke Agawanger Straße – Waldweg (OT Buch)
- St.Jakobus Straße Höhe Kapelle (OT Unternefsried)

(3) Die Wahlwerbung von politischen Parteien und Wählergruppen und deren Kandidatinnen und Kandidaten bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen ist für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin erlaubt.

(4) Erlaubt ist auch

a) Werbung der Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,

b) Werbung der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin

c) Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen sowie der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur

Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(5) Großflächenplakate sind im Gemeindegebiet Kutzenhausen nicht zulässig.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

§ 3
Vollzugsregeln, Beseitigung und Ersatzvornahme

(1) Plakate können nur zum Aushang gebracht werden, soweit ausreichend Platz an den Schautafeln vorhanden ist. Ein Anspruch auf Aushang kann nicht abgeleitet werden.

(2) Die Größe der Werbeflächen gemäß § 1 wird auf max. DIN A 1 begrenzt.

(3) Auf Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.

(4) Anschläge sind spätestens 7 Tage nach Wahlende von den Verantwortlichen wieder zu entfernen.

(5) Eine Befestigung an Brückengeländern, an Bäumen und Laternenmasten sowie Verkehrszeichen ist unzulässig. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen.

(6) Kommt der Verantwortliche im Sinne des Absatz 4 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Anschläge durch die Gemeinde Kutzenhausen beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden dem Verantwortlichen auferlegt.

(7) Widerrechtlich angebrachte Plakate werden entfernt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt sowie gegen die Vollzugsregeln gem. § 3 verstößt. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01. November 2026 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt - sofern sie nicht vorher widerrufen wird - für 20 Jahre.

Kutzenhausen, den 08.10.2026

Anhang:
Lageplan

Gemeinde Kutzenhausen

Andreas Weißenbrunner
1. Bürgermeister